

*Der Kassationshof zieht in Erwägung :*

Nach der vom Bundesgericht nicht zu überprüfenden und vom Beschwerdeführer übrigens nicht angefochtenen Auslegung des tschechoslowakischen Rechts durch die Vorinstanz sind die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Handlungen nach dem Rechte des Begehungs-ortes als Betrug strafbar. Gemäss Art. 6 Ziff. 1 des schweizerischen Strafgesetzbuches kann der Beschwerdeführer, der Schweizer ist und sich in der Schweiz befindet, in seiner Heimat dafür aber nur verfolgt werden, wenn das schweizerische Recht für ein solches Verbrechen die Auslieferung zulässt ; denn die Bestrafung in der Schweiz ist Ersatz für die Nichtauslieferung des Schweizers und darf deshalb, damit dieser nicht schlechter gestellt sei als der Ausländer, nicht stattfinden, wenn das schweizerische Recht die Auslieferung des Ausländers verbietet (vgl. BGE 76 IV 214).

Einen Auslieferungsvertrag mit der Tschechoslowakei hat die Schweiz nicht abgeschlossen, und der Auslieferungsvertrag, der am 10. März 1896 zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn zustande gekommen ist, kann, wie der Bundesrat im Jahre 1920 anlässlich eines Auslieferungsbegehrens erklärt hat, auf die Tschechoslowakei als Nachfolgestaat nicht ohne weiteres angewendet werden (BBl 1921 II 350). Darauf kommt indessen nichts an, wie auch unerheblich ist, ob die Gegenrechtserklärung, welche die tschechoslowakische Regierung dem Bundesrat im erwähnten Falle abgegeben hat, heute noch bindet. Denn gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande kann der Bundesrat, wenn die im Gesetz aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, den Ausländer auch an einen Staat ausliefern, mit dem kein Auslieferungsvertrag besteht, und das ausnahmsweise auch ohne Vorbehalt des Gegenrechts. Ob er es tun will, ist seinem Ermessen anheimgegeben, wobei er auch das Interesse der Schweiz,

sich verbrecherischer oder des Verbrechens verdächtiger Ausländer zu entledigen, berücksichtigen soll (Botschaft zum Entwurf des Auslieferungsgesetzes, BBl 1890 III 329). Wie er von diesem Ermessen in einem Falle wie dem vorliegenden Gebrauch machen würde, ist unerheblich. Unter dem Gesichtspunkt von Art. 6 Ziff. 1 StGB ist bloss entscheidend, ob das schweizerische Recht die Auslieferung an sich zulässt. Das aber trifft gemäss Art. 3 Ziff. 22 des Auslieferungsgesetzes in Fällen von Betrug zu. Selbst wenn Handlungen wie die des Beschwerdeführers nach tschechoslowakischem Recht auch den Tatbestand eines Devisenvergehens erfüllen, ist die Auslieferung zulässig. Zwar darf gemäss Art. 11 Abs. 1 des Auslieferungsgesetzes wegen Übertretung fiskalischer Gesetze nicht ausgeliefert werden. Wie in BGE 78 I 245 Erw. 4 entschieden worden ist, schliesst jedoch Idealkonkurrenz des Auslieferungsdeliktes mit einem Fiskaldelikt die Auslieferung für ersteres nicht aus ; die Auslieferung wird in einem solchen Falle an die Bedingung geknüpft, dass die Übertretung des fiskalischen Gesetzes weder bestraft noch strafscharfend berücksichtigt werde (Art. 11 Abs. 2 Auslieferungsgesetz).

Art. 6 Ziff. 1 StGB steht daher der Bestrafung des Beschwerdeführers nicht im Wege.

**13. Entscheid der Anklagekammer vom 23. Juli 1953 i. S. Rupff gegen Bezirksgericht Zürich und Generalprokurator des Kantons Bern.**

*Verantwortlichkeit und Gerichtsstand der Presse. Art. 27, 347 StGB.* Drückt eine Zeitung den in einer andern erschienenen Artikel ab, so ist, wenn der Verfasser nicht ermittelt werden kann, für den Abdruck nur der Redaktor der abdruckenden Zeitung verantwortlich und an deren Herausgabeort zu belangen (Erw. 2). Vereinigung der an den Herausgabeorten beider Zeitungen eingeleiteten Strafverfahren aus Zweckmässigkeitsgründen (Erw. 3).

*Responsabilité des journalistes. For de l'infraction commise par la voie de la presse. Art. 27 et 347 CP.* Lorsqu'un journal reproduit un article paru dans un autre journal et que l'auteur ne peut être découvert, seul le rédacteur du

premier de ces journaux peut être rendu responsable du fait de la reproduction. Il doit être recherché au lieu où l'article a paru comme reproduction (consid. 2).  
 Jonction, par des motifs d'opportunité, des actions pénales intentées au lieu où paraissent chacun des deux journaux (consid. 3).

*Responsabilità e foro in materia di stampa. Art. 27 e 347 CP.*  
 Quando un giornale riproduce un articolo apparso in un altro giornale e l'autore dell'articolo rimane ignoto, solo il redattore del primo di questi giornali è responsabile per la riproduzione. Egli va perseguito al luogo in cui il giornale fu pubblicato (consid. 2).

Riunione, per motivi di opportunità, dei procedimenti penali iniziati nei luoghi in cui sono pubblicati i due giornali (consid. 3).

A. — Emil Rupff, Bauarbeitersekretär in Thun, war im September 1952 als Oberleutnant der Luftschutztruppe in Matten bei Lenk im Militärdienst. Als er an einem Abend mit einer dort wohnhaften, verheirateten Frau spazieren ging, wurde er von einigen Burschen in den Dorfbrunnen geworfen. Dieser Vorfall wurde zum Gegenstand eines Spottgedichtes gemacht, das am 10. Oktober 1952 in dem von Jacques Vetter redigierten «Thuner Geschäftsblatt» und am 17. Oktober 1952 in der «Schweiz. Schreinerzeitung», dem in Zürich herausgegebenen Organ des Verbandes Schweiz. Schreinermeister und Möbelfabrikanten, veröffentlicht wurde.

Rupff fühlte sich in seiner Ehre gekränkt und ersuchte den Redaktor Vetter, ihm den Verfasser des Gedichtes zu nennen. Vetter lehnte dies ab und erklärte sich bereit, die Verantwortung als Redaktor zu übernehmen, worauf Rupff am 18. Dezember 1952 beim Untersuchungsrichteramt Thun gegen Vetter Strafanzeige wegen übler Nachrede, eventuell Beschimpfung, begangen durch die Presse, einreichte und sich als Privatkläger stellte. Sodann erhob er wegen der Veröffentlichung in der «Schweiz. Schreinerzeitung» am 9. Januar 1953 beim Bezirksgericht Zürich Anklage wegen Ehrverletzung durch die Presse gegen den unbekanntem Verfasser des Gedichtes. Die Redaktion dieser Zeitung teilte dem Bezirksgericht auf Anfrage hin mit, sie habe das Gedicht als Zeitungsausschnitt aus dem «Thuner Geschäftsblatt» erhalten und kenne den Ver-

fasser nicht. Darauf beschloss das Bezirksgericht Zürich durch Entscheid vom 26. Februar 1953, die Akten an das Untersuchungsrichteramt Thun zu überweisen mit der Einladung um Übernahme des Verfahrens. Zur Begründung führte es aus: Durch die Weigerung, den Verfasser des von ihm erstmals veröffentlichten Gedichtes zu nennen, habe Vetter die ganze Verantwortung für dieses übernommen und sei daher — gemäss den in BGE 73 IV 218 entwickelten Gedanken — auch mit Bezug auf den Nachdruck in andern Zeitungen als Verfasser zu betrachten (Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichtes vom 6. September 1950 i. S. Frey c. Zürich und Bern). Hafte aber Vetter für beide Veröffentlichungen, so seien die beiden von Rupff eingeleiteten Verfahren zu vereinigen, und zwar seien die Behörden des Ortes, wo die Untersuchung zuerst angehoben worden sei, zur Verfolgung und Beurteilung zuständig, d.h. diejenigen von Thun (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

Der Untersuchungsrichter von Thun unterbreitete die ihm vom Bezirksgericht Zürich überwiesenen Akten dem Generalprokurator des Kantons Bern mit dem Antrag, den bernischen Gerichtsstand abzulehnen, indem er sich auf den Standpunkt stellte, dass Vetter für die Veröffentlichung des Gedichtes in der «Schweiz. Schreinerzeitung» nur dann verantwortlich wäre, wenn er es dieser Zeitung zugesandt hätte. Der Generalprokurator schloss sich dieser Auffassung an. Nachdem Vetter dem Untersuchungsrichter von Thun als Zeuge erklärt hatte, dass nicht er das Gedicht der «Schweiz. Schreinerzeitung» habe zukommen lassen und dass er die Verantwortung für dessen Veröffentlichung in dieser Zeitung ablehne, sandte der Untersuchungsrichter von Thun die Akten im Auftrage des Generalprokurators am 27. März 1953 an das Bezirksgericht Zürich zurück, weil der Gerichtsstand des Kantons Bern nicht gegeben sei.

B. — Mit Eingabe vom 11. Juni 1953 ersucht Emil Rupff die Anklagekammer des Bundesgerichtes um Bezeichnung des Gerichtsstandes zur Durchführung der Strafuntersu-

chung und Beurteilung der in Zürich erhobenen Anklage.

C. — Der Generalprokurator des Kantons Bern beantragt, auf das Gesuch nicht einzutreten, da das Bezirksgericht Zürich auf die Rücksendung der Akten nicht reagiert habe, woraus zu schliessen sei, es habe sich den Argumenten der bernischen Behörden nicht verschliessen können und behandle die Strafsache weiter; ein negativer Kompetenzkonflikt liege demnach nicht vor. Sei auf die Eingabe einzutreten, so seien die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich als zuständig zu erklären.

D. — Das Bezirksgericht Zürich bestreitet, sich wieder mit der Sache befasst zu haben; es sei an seinen Abschreibungsbeschluss gebunden, solange nicht eine ihm übergeordnete Behörde in gegenteiligem Sinne entschieden habe, und es habe deshalb den Gesuchsteller wissen lassen, er müsse einen Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichtes erwirken, wenn er auf der Verfolgung der Anklage in Zürich beharren wolle. In der Sache selbst werde an der im Beschluss vom 26. Februar 1953 vertretenen Auffassung festgehalten.

*Die Anklagekammer zieht in Erwägung:*

1. — Das Gedicht, durch das sich Emil Rupff in seiner Ehre verletzt fühlt, wurde sowohl in einer im Kanton Bern erscheinenden als auch in einer im Kanton Zürich herausgegebenen Zeitung veröffentlicht. Jede Veröffentlichung erfüllt nach seiner Auffassung einen Straftatbestand und ist von ihm zum Gegenstand eines besonderen Verfahrens gemacht worden. Zur Beurteilung und Verfolgung der im «Thuner Geschäftsblatt» erfolgten Veröffentlichung, für die dessen Redaktor die Verantwortung übernommen hat, sind unbestrittenermassen die bernischen Behörden zuständig. Inbezug auf die Veröffentlichung in der «Schweiz. Schreinerzeitung» liegt dagegen ein negativer Kompetenzkonflikt vor. Das wird vom bernischen Generalprokurator zu Unrecht bestritten. Indem das Bezirksgericht Zürich am 26. Februar 1953 beschloss, die Akten mit der Einla-

dung um Übernahme des Verfahrens an das Untersuchungsrichteramt Thun zu überweisen, hat es seine örtliche Zuständigkeit verneint. Dieser Entscheid ist, da Rupff dagegen nicht rekurrierte, formell und materiell rechtskräftig geworden. Das Bezirksgericht Zürich konnte sich deshalb mit der Sache nicht mehr befassen und hat es auch nicht getan. Andererseits hat das Untersuchungsrichteramt Thun im Einverständnis mit dem Generalprokurator des Kantons Bern die Übernahme des Verfahrens abgelehnt. Emil Rupff als Verletzter ist befugt, wegen dieses negativen Kompetenzkonfliktes die Anklagekammer des Bundesgerichtes anzurufen (BGE 71 IV 58, 73 IV 62, 78 IV 250 Erw. 2). Diese hätte, sofern sie Zürich als Gerichtsstand bestimmen sollte, den Entscheid des Bezirksgerichts aufzuheben (BGE 74 IV 189 Erw. 3); dass die Aufhebung von Rupff nicht ausdrücklich beantragt wird, ist bedeutungslos, da sie die notwendige Folge der Festsetzung des Gerichtsstandes wäre.

2. — Die «Schweiz. Schreinerzeitung» wird in Zürich herausgegeben. Der Gerichtsstand zur Verfolgung und Beurteilung der Ehrverletzung, die in der Veröffentlichung des Gedichts in dieser Zeitung liegen soll, befindet sich daher gemäss Art. 347 Abs. 1 Satz 1 StGB in Zürich. Da der Verfasser bis heute unbekannt geblieben ist, fällt Art. 347 Abs. 1 Satz 2 ausser Betracht; würde der Verfasser übrigens noch ermittelt, so würden die Behörden des Kantons Zürich gemäss Satz 3 ebenda gleichwohl zuständig bleiben, da die Untersuchung in diesem Kanton zuerst angehoben wurde.

Das Bezirksgericht Zürich betrachtet sich trotzdem als unzuständig, da sich der Gerichtsstand nach Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB in Bern befinde. Diese Bestimmung trifft indessen nur zu bei mehreren, einem *einzigem* Täter vorgeworfenen Handlungen, wäre also im vorliegenden Falle nur anwendbar, wenn Vetter nach Massgabe von Art. 27 StGB nicht nur für die Veröffentlichung im «Thuner Geschäftsblatt», sondern auch für den Abdruck in der

« Schweiz. Schreinerzeitung » verantwortlich wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Entgegen der Annahme des Bezirksgerichts Zürich kann Vetter in bezug auf diesen Abdruck nicht als Verfasser im Sinne von Art. 27 Ziff. 1 StGB gelten. Die Berufung des Bezirksgerichts auf den Entscheid der Anklagekammer vom 6. September 1950 i.S. Frey c. Zürich und Bern geht fehl. Dieser Entscheid nimmt zu der darin wiederholt erwähnten Auffassung des Zürcher Obergerichts, dass der Redaktor einer Presseagentur als Verfasser ihrer in einer Zeitung erscheinenden Bulletins zu betrachten sei, nicht Stellung, sondern bestimmt lediglich, dass ein Verfahren, mit der er in dieser Eigenschaft zur Verantwortung gezogen werden will, am Erscheinungsort der Zeitung durchgeführt werden könne. Die Stellung des Redaktors einer Presseagentur, welcher die Zeitungsredaktionen mit zum Abdruck bestimmten Bulletins beliefert, lässt sich jedoch nicht vergleichen mit der hier in Frage stehenden Stellung des Zeitungsredaktors in bezug auf den Nachdruck der in seiner Zeitung erscheinenden Artikel durch andere Zeitungen. Da Vetter den Verfasser des Gedichtes, das in dem von ihm redigierten « Thuner Geschäftsblatt » erschienen ist, nicht genannt hat, ist er für diese Veröffentlichung verantwortlich, aber nur für diese, da Art. 27 Ziff. 3 StGB sich nur auf die Verantwortlichkeit des Redaktors für die Veröffentlichungen in der von ihm selbst redigierten Zeitung bezieht. In bezug auf den Nachdruck in einer andern Zeitung dagegen ist er weder Verfasser im Sinne von Ziff. 1 noch verantwortlicher Redaktor im Sinne von Ziff. 3 des Art. 27 StGB. Als verantwortlicher Redaktor für den Nachdruck kommt nur der Redaktor der nachdruckenden Zeitung in Frage; dass dieser sich der Verantwortung nicht durch Nennung des (ihm unbekannt) Verfassers ent schlagen kann, ist bedeutungslos, da dies stets zutrifft, wenn er etwas veröffentlicht, dessen Verfasser er nicht kennt.

Ist demnach Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB nicht anwendbar, so befindet sich der Gerichtsstand für die Ehrver-

letzung, die in der Veröffentlichung in der « Schweiz. Schreinerzeitung » liegen soll, gemäss Art. 347 Abs. 1 StGB in Zürich. Die Behörden des Kantons Bern können nur als zuständig bezeichnet werden, wenn eine Ausnahme von dieser Regel zulässig und im vorliegenden Falle gerechtfertigt ist.

3. — Obwohl die Art. 262 und 263 BStP nur Ausnahmen von den Gerichtsständen der Art. 349 und 350 StGB vorsehen, hat sich die Anklagekammer von jeher für befugt erachtet, aus Zweckmässigkeitsgründen auch vom Gerichtsstand des Art. 346 StGB abzuweichen (BGE 69 IV 43, 71 IV 160, 72 IV 194). Das gleiche muss auch für den Gerichtsstand des Art. 347 StGB gelten. Im vorliegenden Falle erscheint es aber als zweckmässig, die Ehrverletzungen, die in den beiden Veröffentlichungen des Gedichtes liegen sollen, gemeinsam, und zwar durch die Behörden des Kantons Bern verfolgen und beurteilen zu lassen. Die beiden Veröffentlichungen stimmen — ausser der Überschrift — wörtlich überein und hängen insofern zusammen, als die eine nach dem gegenwärtigen Stand der Untersuchung ein Nachdruck der andern ist. Da der Tatbestand somit — von der Person des Täters abgesehen — in beiden Fällen derselbe ist, erscheint es schon zur Vermeidung sich widersprechender Urteile als wünschenswert, dass über beide Veröffentlichungen in einem einzigen Verfahren und durch ein einziges Urteil entschieden wird. Dieses Verfahren aber ist am besten im Kanton Bern durchzuführen. Der Vorfall, auf den sich das Gedicht bezieht, spielte sich im Kanton Bern ab. Emil Rupff, gegen den es sich richtet, wohnt und arbeitet im Kanton Bern. Allfällige für ihn nachteilige Wirkungen der Veröffentlichung dürften sich daher im wesentlichen auf das Gebiet dieses Kantons beschränkt haben, da das Gedicht, wenn nicht ausschliesslich, so doch vorwiegend von Lesern aus dem Bekannten- und Berufskreis Rupffs als gegen ihn gerichtet verstanden wurde. Die einzige Beziehung zu Zürich besteht darin, dass die « Schweiz. Schreinerzeitung » dort herausgegeben wird. Be-

rücksichtigt man indessen, dass diese sich zwar an Leser der ganzen Schweiz richtet, dass jenes Gedicht aber hauptsächlich für solche im Kanton Bern bestimmt war, so widerspricht es dem mit Art. 347 StGB verfolgten Zwecke nicht, wenn die in der Veröffentlichung in dieser Zeitung angeblich liegende Ehrverletzung nicht in Zürich verfolgt und beurteilt wird.

*Demnach erkennt die Anklagekammer :*

Die Behörden des Kantons Bern werden berechtigt und verpflichtet erklärt, die Ehrverletzung, die durch die Veröffentlichung des Gedichtes in der « Schweiz. Schreinerzeitung » begangen worden sein soll, zu verfolgen und zu beurteilen.

14. Extrait de l'arrêt de la Cour de cassation du 21 mai 1953 dans la cause B. contre A.

*Délai de plainte, art. 29 CP :* Le délai commence à courir dès le moment où le lésé a connu les éléments objectifs et l'auteur de l'infraction.

*Frist zur Stellung des Strafantrags, Art. 29 StGB.* Die Frist läuft mit dem Tage, an dem der Verletzte den objektiven Tatbestand und den Täter kennt.

*Termine di querela, art. 29 CP :* Il termine comincia a correre dal momento in cui la parte lesa ha conoscenza degli estremi oggettivi e dell'autore del reato.

C'est le 14 septembre 1951 déjà que A., s'adressant à B. lui-même en présence d'autres personnes, a porté les accusations qui ont donné lieu à la plainte. Le juge cantonal en a conclu que B. avait eu connaissance, dès cette date, à la fois de l'infraction pour laquelle il a porté plainte, le 5 mars 1953, et de l'auteur de cette infraction, que, par conséquent, la plainte était irrecevable, le délai de l'art. 29 CP n'ayant pas été respecté. B. prétend au contraire que le délai de l'art. 29 n'a commencé à courir que le 6 décembre

1952, jour où il a appris que A. était à l'origine des accusations portées et n'avait pas simplement repris à son compte des affirmations émanant de ses subordonnés. Il estime donc n'avoir eu connaissance du délit et de son auteur que le jour où il a su que A. avait *sciemment* porté contre lui des accusations fausses.

Par cette interprétation de l'art. 29 CP, le recourant méconnaît la nature du droit de plainte. Ce droit est accordé à la personne privée, du fait de la lésion qu'elle a subie. Or, cette lésion existe dès que les éléments objectifs de l'infraction sont réalisés et il est normal que le lésé porte plainte dès lors qu'il connaît l'existence de ces éléments, ainsi que l'auteur. Quant aux éléments subjectifs, le lésé n'est en général pas à même de les constater aisément. Il ne pourra guère, le plus souvent, qu'apprécier les indices qu'il possède à cet égard pour déterminer si sa plainte a des chances de succès et si elle est abusive ou non. Mais il doit, en définitive, s'en remettre au juge pour la constatation des éléments subjectifs ; la connaissance qu'il peut en avoir ne saurait déterminer le point de départ du délai de plainte. Il s'ensuit que le délai de trois mois, tel que le fixe l'art. 29 CP commence à courir dès le moment où le lésé a connu les éléments objectifs et l'auteur de l'infraction.

En matière de calomnie et de diffamation, les éléments objectifs de l'infraction sont réunis dès que l'auteur, s'adressant à un tiers, a tenu des propos de nature à porter atteinte à l'honneur ou à la considération d'autrui. B. devait donc porter plainte dans les trois mois dès le jour où A. avait tenu de tels propos en sa présence et devant des tiers. Passé ce délai, il ne pouvait plus porter plainte contre A. Peu importe, à cet égard, que A. ait été à l'origine des accusations ou qu'il n'ait fait que rapporter celles de ses subordonnés : cela était sans conséquence du point de vue des éléments objectifs de la diffamation et de la calomnie, car, dans un cas comme dans l'autre, l'auteur avait tenu des propos de nature à porter atteinte à l'honneur ou à la